

Zeitschrift: Archiv für Tierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 21 (1855)
Heft: 2

Artikel: Eine Notiz betreffend den gelben Galt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-589124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Eine Notiz betreffend den gelben Galt.

Thierarzt S. Stamm in Gais (Appenzell) hat den gelben Galt während seiner vierzigjährigen Praxis nur dreimal beobachtet. Einmal waren in einem Doppelstall, in welchem 20 Kühe stunden, 10 Stücke daran erkrankt. Die andere Hälfte blieb verschont. Stamm schreibt dieses dem Umstand zu, daß die beiden Hälften von zwei Wärtern verschieden besorgt worden seien. Er glaubt aus der Beobachtung dieses und eines ähnlichen Falls zugeben zu dürfen, der gelbe Galt (im Appenzeller Land auch „böse Euterstrauchete“ genannt) könne bei Versäumung der Reinigung der Hände durch den Melker von einem Thier auf andere übertragen werden. — Könnte man nicht die Art des Melkens mit größerem Recht beschuldigen?

Staatsthierarzneikunde.

Gesetz über das Sanitätswesen im Kant. St. Gallen

(vom 21. Nov. 1854. Tritt den 1. Juli 1855 in Kraft).

I. Sanitätsbehörden.

Art. 1. Die Leitung und Beaufsichtigung des Medizinalwesens, nach jeweiligen bestehenden Gesetzen, ist einem Sanitätsrathe und einer Sanitätskommission übertragen.